

# Ehrenordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



§ 1 AUSZEICHNUNGEN .....	1
§ 2 ERNENNUNGEN .....	2
§ 3 ANTRAGS- UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN.....	2
§ 4 EINSPRÜCHE.....	3
§ 5 WIDERRUF .....	3
§ 6 EHREN RAT.....	3
§ 7 INKRAFTTRETEN .....	3

Der Saarländische Volleyballverband würdigt besondere Verdienste um den Volleyballsport im Saarland durch

- Auszeichnungen mit Ehrennadel und/oder Urkunden
- Ernennungen zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten

## § 1 Auszeichnungen

### 1.1 Personen

Der SVV kann an Personen, die sich um den Volleyballsport im Saarland verdient gemacht haben, Ehrennadeln verleihen.

1.1.1 Die bronzene Ehrennadel mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, die sich in ehrenamtlicher Mitarbeit in Verein und Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

1.1.2 Die silberne Ehrennadel mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel weiterhin im Verein oder Verband um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.

1.1.3 Die goldene Ehrennadel mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin im Verein oder Verband um den Volleyballsport ganz besondere Verdienste erworben haben.

Diese Auszeichnungen werden für besondere Verdienste vergeben. Keinesfalls erfolgt eine derartige Ehrung allein auf Grund des Erreichen eines gewissen Lebensalters oder einer bestimmten Dauer einer Tätigkeit im SVV.

1.1.4 Der Ehrenbrief des SVV kann in Würdigung besonderer Verdienste im Volleyballsport an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb von Verein und Verband erworben haben.

1.1.5 Der SVV kann Schiedsrichter für den Einsatz bei offiziellen Spielen auszeichnen. Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre für den SVV tätig waren, können die bronzene Erinnerungsnadel mit Urkunde erhalten.

Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre für den SVV tätig waren, können die silberne Erinnerungsnadel mit Urkunde erhalten.



Schiedsrichter, die mindestens 35 Jahre für den SVV tätig waren, können die goldene Erinnerungsnadel mit Urkunde erhalten.

- 1.2 Mannschaften
  - 1.2.1 Jede Mannschaft im SVV, die in ihrer Spiel- bzw. Altersklasse die Meisterschaft erringt, erhält eine Urkunde.
  - 1.2.2 Jeder Pokalsieger erhält eine Urkunde.
  - 1.2.3 Der SVV kann Mannschaften, die überregional oder international Erfolge erzielen, besonders auszeichnen.
- 1.3 Vereine
  - Der SVV kann Vereine für besondere Leistungen im Volleyballsport auszeichnen.

## § 2 Ernennungen

- 2.1 Ehrenpräsident
  - Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer als Präsident den SVV über mehrere Wahlperioden verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der SVV hat jeweils nur einen Ehrenpräsidenten. Der Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an Präsidiumssitzungen teilnehmen. An den Verbandstagen des SVV ist der Ehrenpräsident teilnahme- und stimmberechtigt.
- 2.2 Ehrenmitglieder
  - Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
    - 2.2.1 wer als Präsident den SVV über mehrere Wahlperioden verdienstvoll geführt hat, aber wegen des Vorbehaltes gemäß 2.1 nicht zum Ehrenpräsidenten ernannt werden kann,
    - 2.2.2 wer Inhaber der goldenen Ehrennadel des SVV ist,
    - 2.2.3 wer sich als Inhaber einer Funktion im SVV außergewöhnlich um den SVV verdient gemacht hat.

## § 3 Antrags- und Entscheidungsverfahren

- 3.1.1 Bei Auszeichnungen gemäß 1.2.1 und 1.2.2 bedarf es keines Antrages.
- 3.1.2 Antragsberechtigt zu 1.1.5 ist der Schiedsrichterausschußss.
- 3.1.3 Antragsberechtigt zu 1. in den übrigen Fällen sind die Mitgliedervereine des SVV und die Präsidiumsmitglieder.
- 3.1.4 Die Anträge sind schriftlich zu begründen und über den Ehrenrat an das Präsidium zu leiten. Der Ehrenrat nimmt Stellung zu den Anträgen.
- 3.1.5 Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.
- 3.1.6 Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums in entsprechend würdigem Rahmen.
- 3.2.1 Antragsberechtigt zu 2. ist das Präsidium.
- 3.2.2 Über die Ernennung entscheidet der ordentliche Verbandstag.
- 3.2.3 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

- 3.3 Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem für die Auszeichnung oder die Ernennung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des SVV eingegangen sein.

## § 4 Einsprüche

Einsprüche gegen Auszeichnungen oder Ernennungen sind schriftlich zu begründen und an den Ehrenrat zu leiten. Dieser nimmt dazu Stellung und legt dann Einspruch und Stellungnahme dem entsprechenden Beschlußorgan zur endgültigen Entscheidung vor.

## § 5 Widerruf

- 5.1. Auszeichnungen und Ernennungen können widerrufen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung bzw. der Ernennung als unwürdig erweist.
- 5.2 Der Widerruf erfolgt durch das Präsidium. Der Ehrenrat ist vorher zu hören.

## § 6 Ehrenrat

- 6.1 Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Vorsitzender ist der Ehrenpräsident. Ist kein Ehrenpräsident ernannt, übernimmt das älteste Ehrenmitglied den Vorsitz. Ist auch kein Ehrenmitglied ernannt, wählt der Verbandstag einen Vorsitzenden und 2 Beisitzer.
- 6.2 Der Ehrenrat überprüft Anträge auf Ehrungen und gibt eine Stellungnahme gegenüber den Entscheidungsgremien ab. Diese Gremien beachten die Stellungnahme, sind aber nicht daran gebunden.
- 6.3 Der Ehrenrat hat auf eine gleichmäßige aber auch maßvolle Anwendung dieser Ordnung zu achten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.